



BN Kreisgruppe Starnberg, Wartaweil 77, 82211 Herrsching

Landratsamt Starnberg  
- Untere Naturschutzbehörde  
Postfach 14 60  
82317 Starnberg

Ihr Zeichen: 501TL

Unser Zeichen: BN-KG/gns-sta-mis-Herausn-LSG-07.2020

#### Kreisgruppe Starnberg

Wartaweil 77  
82211 Herrsching

Tel. 08152 399 00 25  
starnberg@bund-naturschutz.de

Vorsitzender:  
Günter Schorn

Besuchen Sie auch unsere  
Homepage:  
[www.starnberg.bund-naturschutz.de](http://www.starnberg.bund-naturschutz.de)

Aktuelle Kurzmitteilungen:  
[twitter.com/bnstarnberg](https://twitter.com/bnstarnberg)

Steuernummer: 117/107/30573

Spendenkonto:  
Sparkasse München Starnberg  
BIC: BYLADEM1KMS  
IBAN: DE47702501500430053165

Wartaweil, den 31.07.2020

**Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See“ im Zusammenhang mit der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8201 Buchhof und der 52. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet südlich der Buchhofstraße, Gut Buchhof, Gem. Percha, Stadt Starnberg**  
**Vollzug des Art. 52 Abs. 1 BayNatSchG und des § 63 des BNatSchG**  
**Beteiligung am Verfahren nach § 26 BNatSchG i. V. m. Art. 52 BayNatSchG**  
**Hier: Stellungnahme des BUND Naturschutz**

Sehr geehrte Frau Huber,

der BUND Naturschutz, vertreten durch die Kreisgruppe Starnberg (BN), bedankt sich für die Beteiligung am o. g. Verfahren und nimmt wie folgt Stellung.

Es verwundert, dass in den dem BN zugänglichen Unterlagen keine gute fachliche Arbeit erkennbar ist:

1. Es gibt in den Unterlagen der Stadt Starnberg keine eindeutige Gegenüberstellung der bestehenden und der geplanten Situation (vorher / nachher). Damit ist eine Prüfung der Ausgleichsplanung fachgerecht nicht möglich, da der Eingriff aus unserer Sicht nicht beurteilt werden kann.

2. Die artenschutzrechtliche Erfassung des Geländes, das aus dem LSG herausgenommen werden soll, ist fachlich nicht in Ordnung. Eine „Abschätzung artenschutzrechtlicher Belange“, ist noch lange keine saP - wie fälschlicherweise auf S. 38 der Begründung zum BPlan Nr. 8201 vermerkt wird. Darüber hinaus wurden die dort genannten Erhebungen aus dem 2010 **nicht** aktualisiert und entsprechen damit nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Dies stellt einen **erheblichen Ermittlungsfehler**

bei der Bearbeitung der Fauna und Flora dar. Mehr als drei Jahre alte Untersuchungen sind zu aktualisieren. Der Eingriff kann daher aus Sicht des BN nicht abschließend beurteilt werden.

3. Die ausgelegten Planunterlagen erscheinen undurchsichtig und nicht transparent für eine objektive Beurteilung. Folgendes wurde jedoch von uns ermittelt: Die Bebauungspiangrenze verläuft laut Planunterlagen mitten durch den Buchhofweiher. Dieser ist ein nach §30 BNatSchG geschütztes Biotop. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind gesetzlich verboten. Warum dieser Landschaftsteil ebenso wie die umliegenden Wiesen, die Pufferfunktion für das Biotop Weiher erfüllen und extensiviert werden müssten, in dem Bebauungsplan integriert sind, ist nicht nachvollziehbar. Der Weiher und die umgebenden Wiesen haben im LSG zu verbleiben, um den Biotopschutz sicherzustellen. Auch aus formellen Gründen ist diese Bebauungspiangrenze fehlerhaft: Es liegt kein Antrag der Stadt Starnberg vor für eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten nach §30 BNatSchG.

4. Die Schule soll einen untergrabungssicheren Zaun von 1,60 m Höhe erhalten. Die Unterlagen lassen nicht genau erkennen, wo dieser im Gelände stehen soll. Wir beurteilen den Zaun äußerst kritisch. Da in Bayern keine gefährlichen Wildtiere existieren, vor deren Eindringen Kinder unbedingt schützen müssten, und zum anderen ein derartiger Zaun erhebliche Zerschneidungswirkungen hätte (z.B. insbesondere für die Amphibienpopulationen im Buchhofweiher), bestehen erhebliche Bedenken zu dieser Planung. Ein untergrabungssicherer Zaun ist außerdem für Kleinsäuger jeder Art ein unüberwindliches Hindernis. Die Umzäunung des Gebietes stellt eine Zerschneidung dar, die mitten im LSG nicht akzeptabel ist. Ein einfacher Zaun unmittelbar um die Schule und Sportanlagen wären aus Sicht des BN evtl. noch vertretbar und würden dem Sicherheitsgedanken genügen. Ein derartiger Zaun würde die Durchlässigkeit für Wildtiere (Säuger, Amphibien, Reptilien) in allen Richtungen sicherstellen. Es stellt sich die Frage, warum ein derart massiver Zaun überhaupt notwendig ist. Der Zaun stellt für das gesamte LSG eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die Zerstörung des Landschaftsbildes wird als nicht ausgleichbar angesehen zumal der Zaun im Bereich von 10m von Bepflanzung freigehalten werden soll.

Gemäß § 26 BayNatSchG sind

*„(1) Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist*

1. *zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und*

Pflanzenarten,

2. *wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder*
3. *wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.*

*(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“*

Dementsprechend ist die Planung eines 1.60 hohen Stabgitterzaunes in seiner Wirkung nach außen für das LSG nicht mit oben zitierte Rechtsgrundlage vereinbar. Es ist ferner in keiner Weise in den Unterlagen nachvollziehbar dargestellt, warum ein derart massiver Zaun benötigt wird; dieses wird als erheblicher Eingriff in Landschaftsbild, Natur- und Artenschutz gesehen und bedarf einer artenschutzfachlichen Untersuchung. Da ein Ausgleich für das zerstörte Landschaftsbild unserer Meinung nach unmöglich sein, soll darauf verzichtet werden.

5. Aus Sicht des Landschafts- und Naturschutzes und gemäß BayNatSchG § 26 ist die Fläche für die Herausnahme aus dem Landschaftsschutz erheblich zu verkleinern und bestehende alte Hecken und Gehölze sind zu erhalten.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum 13,5 ha aus dem LSG genommen werden sollen, denn die Herausnahme soll sich im Sinne eines verantwortungsvollen Umgangs mit Natur und Landschaft auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränken. Das LSG soll die Landschaft in Ihren Eigenschaften für Natur- und Wasserhaushalt schützen. Daher ist mit Herausnahmen aus dem LSG sorgsam umzugehen. Die Herausnahme sollte daher so gering wie möglich sein und nur die unmittelbar benötigten Flächen umfassen. Die Planunterlagen sind äußerst undurchsichtig und es ist nicht objektiv feststellbar (Luftbildaufnahmen, genaue Beschreibung der Flächen und des Vorhabens) welche Landschaftsteile genau betroffen sind. Die Bebauungsgrenzlinie verläuft mitten durch den Buchhofweiher, siehe oben. Dieser ist ein kartiertes Biotop und kann nicht Gegenstand einer Überplanung durch einen BP sein. Insofern ist die Umfangsgrenzlinie der Herausnahme nicht sach- und fachgerecht in der Planung und wird daher formell in ihrem Umfang in Zweifel gezogen. Wir weisen darauf hin, dass eine Herausnahme auf Basis fehlerhafter Planungen juristisch angefochten werden kann.

6. Im Sinne einer Biotopvernetzung und auch als interessante Naturerfahrung für die Schüler wird als eine Ausgleichsmaßnahme für das Vorhaben die Anlage eines neuen Teiches nach fachgerechten Vorgaben mit Trockenstandorten von mindestens 200m<sup>2</sup> Größe und bis zu 2 m Tiefe vorgeschlagen.



Wir lehnen daher die Herausnahme des gesamten Gebiets aus dem LSG ab und fordern eine differenzierte Betrachtung zu den Notwendigkeiten der Herausnahme. Erst wenn dies erfolgt ist, kann ein sinnvolles Herausnahme-Verfahren eingeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read "Günter Schorn". The signature is written in a cursive style.

Günter Schorn  
Kreisvorsitzender

Neben unserer Geschäftsstelle steht Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:

- Günter Schorn, Vorsitzender der BN-Kreisgruppe Starnberg, Telefon (08158) 3541,

E-Mail [guenter.schorn@gmx.net](mailto:guenter.schorn@gmx.net)